

Beschlussvorlage zum Eintrittsgeld:

Natürliche Personen, Personengesellschaft oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts haben ab dem 01. Januar 2025 die Möglichkeit eine Mitgliedschaft und einen Wärmeanschluss in der Genossenschaft zu beantragen.

Dabei sind folgende Beträge zu entrichten:

1. Übernahme eines **Geschäftsanteils** in Höhe von 2.250,00 Euro
2. **Eintrittsgeld** für den Ausgleich des Unternehmenswertes die die bisherigen Genossen erwirtschaftet haben.
Dieser wird berechnet aus dem Eigenkapital und einem Schätzwert für die stillen Reserven (Ansatz einer durchschnittlichen Lebensdauer des Anlagevermögens von 60 Jahren).
Die Berechnung gilt jeweils für das übernächste Jahr (z. B. Abschluss 31.12.2023 für 2025 = 7.100,00 €). Die Berechnung für 2024 (Beispielsrechnung) und 2025 sind als Anlage beigefügt.
Auf das Eintrittsgeld hat das Mitglied keinen Rückzahlungsanspruch. Es ist mit der Fertigstellung des Wärmeanschlusses fällig. Die Berechnungsformel wird solange angewendet, bis die Generalversammlung eine Nachfolgeregelung bestimmt.
3. Die Kosten für die Planung Trassenbau und Anschluss an das Nahwärmenetz sind vom Genossenschaftsmitglied zu tragen. Vor Auftragsvergabe ist eine Vorauszahlung in Höhe von 75 % der geschätzten Kosten bei der Genossenschaft einzuzahlen.

Sollte sich das Genossenschaftsmitglied während/nach der Planung und/oder Bau gegen einen Anschluss an das Nahwärmenetz entschließen, sind die bis dahin angefallenen Kosten durch das Mitglied zu tragen, mindestens jedoch 500,00 EUR.

Es besteht kein Rechtsanspruch für eine Mitgliedschaft der Genossenschaft. Der Vorstand entscheidet jeweils im Einzelfall.

63637 Jossgrund-Burgjoß, den 23. August 2024